

ten das Buch durchbesprechen; es ist anschaulich, frisch erzählend geschrieben; es wäre verwunderlich, wenn es nicht zu wirksameren Formen der Reich-Gottes-Arbeit anregen würde. I.A. Zeiger S.J.

Rechtswissenschaft

Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Von Hans Welzel. (200 S.) Göttingen 1951. Vandenhoeck und Ruprecht. DM 12.80.

Eine Besprechung der vorliegenden Arbeit muß zwischen der historischen Darstellung der Problematik des Naturrechts und der eigenen rechtsphilosophischen Theorie des Verfassers unterscheiden. Es ist Welzel zweifellos in vollendeter Weise gelungen, das Ringen der Jahrhunderte um die Lösung der Pilatusfrage nach dem Wesen des Rechts und damit „nach den materialen Prinzipien des richtigen sozialen Handelns“ in einem kurzgefaßten Überblick über die einzelnen Lehren von einer „materialen Rechtsethik“ in ihren geistesgeschichtlichen Zusammenhängen darzustellen. Auch wer die rechtsphilosophischen Anschauungen Wetzels nicht teilt, wird von diesem geistvollen Aufriß einer Geschichte des Kernproblems jeder Rechtsphilosophie viel Anregung empfangen. Bedenken mag man hegen gegen eine allzu große Betonung des Unterschieds zwischen dem „ideellen“ Naturrecht, für das das Wesen des Menschen von der Vernunft her bestimmt ist, und den verschiedenen Formen des „existentiellen“ Naturrechts, das von vorrationalen Willensakten oder Triebimpulsen ausgeht. Schwerere Bedenken noch muß man gegen die allzukurze Behandlung des Mittelalters anmelden: Die Zeit zwischen Augustinus und Thomas von Aquin ist übergangen, die Theorie des Aquinaten aus dem geistesgeschichtlichen Zusammenhang gelöst und — vielleicht deshalb — in ihren Tiefen nur unvollkommen erfaßt. In seiner rechtsphilosophischen Doktrin, die Hintergrund und Ausgangspunkt der historischen Darstellung ist, bekennt sich Welzel zunächst zu einer engen Verbindung von Sittlichkeit und Recht: „Die materiale Rechtsethik (Gerechtigkeitslehre) ist ein Ausschnitt aus der materialen Sozialethik“. Die „materialen Handlungsziele“ des Menschen müssen „objektiv sinnvoll“ sein können, „wenn der subjektive Akt einen Sinn haben soll“. Nicht „notwendig erweisbar“ ist dagegen nach Wetzels Ansicht, „welches die materialen Ziele des Handelns sind“. Der Verfasser lehnt die Antworten ab, die auf diese Frage die Antike (Ideenschau und Entelechie), die Scholastik (Gott als das höchste Gut) und die Aufklärung (der Mensch) gegeben haben. Im Diesseits, in der sinngebenden „Autonomie“ der Einzelpersonen, muß, so glaubt Welzel, eine Rechtsphilosophie der Zukunft das unantastbare Gut menschlichen Handelns fin-

den. Die bleibenden Ergebnisse des Naturrechts liegen für den Verfasser „nicht im axiologischen Kerngebiet, sondern im ontologischen Randgebiet“; denn es hat aufgezeigt, daß der Gesetzgeber „bestimmte sachlogische Strukturen im Objekt seiner Regelung“ beachten muß und daß es „ewige Wahrheiten der sachlogischen Sphäre“ gibt, die den Gesetzgeber wenigstens „relativ“ in der Weise binden, daß er sich unter verschiedenen sachlogischen Möglichkeiten für eine entscheiden und damit „Farbe bekennen“ muß. Diese „Wahrheiten“, die kein geschlossenes System bilden, sondern „punktförmig den ganzen Rechtsstoff durchsetzen“ und ihm den „bleibenden Halt“ geben, sind das „bleibende Objekt“ der Rechtswissenschaft; um die Arbeit des Naturrechts, die Welzel geschichtlich darzustellen versucht hat, „fruchtbar zu machen“, bedarf es seiner Ansicht nach „einer ganz anderen ‚Überwindung‘ des Positivismus, als sie heute gemeinhin gefordert wird — nicht des Rückgriffs auf ein irgendwie geartetes überpositives ‚Recht‘, das allzuleicht zur Auflösung der grenztzenden Funktion des wirklichen Rechts führt, sondern der Herausarbeitung der sachlogischen Strukturen, ... die jeder positiven Regelung vorgegeben sind.“ Im Grunde kehrt hier Welzel zu erkenntnistheoretischen Gedanken Hermann Cohens zurück. Die Gefahr, daß er dabei — ebenso wie Kelsen in seiner „reinen Rechtslehre“ — sich in einem „excès de logique“, einem juristischen Logizismus und Begriffsmethodologismus ausweglos festläuft, ist groß. Wer dieser Gefahr erliegt, begibt sich nicht nur etwa, um bei Wetzels Terminologie zu bleiben, aus einem Kerngebiet des Rechts — nicht bloß des Naturrechts — in ein Randgebiet, sondern er verwechselt dann Kerngebiet und Randgebiet. Das aber ist Sünde wider den Geist der Rechtsphilosophie.

Kritik der Rechtswissenschaft. Von Franz W. Jerusalem. (559 S.) Frankfurt a.M., o.J. Josef Knecht — Carolusdruckerei. DM 25.—.

Hätte ich dem vorliegenden Werk eine Überschrift geben müssen, hätte ich „Rechtssoziologie als Rechtsphilosophie“ gewählt. Es handelt sich dem Verfasser, wie er selbst sagt, „in erster Linie darum, mittels der soziologischen Methode die Rechtswirklichkeit in jenen großen Zusammenhängen zu sehen, die die Rechtswissenschaft mit der Verweisung auf den Willen des Gesetzgebers verloren hatte“. An Hand einer nicht immer überzeugenden, aber stets geistvollen Kritik der großen rechtsphilosophischen Strömungen in Deutschland seit Mitte des 19. Jh. entwickelt Jerusalem systematisch seine eigene Theorie vom Wesen des Rechts. Recht ist für ihn nicht nur, und nicht in erster Linie, „geistige Wirklichkeit“, sondern „rechtliches Verhalten“. „Die Zugehörigkeit zur Rechtsordnung ... erscheint in dem Verhal-

ten, mit dem der Mensch an der Rechtsordnung teilhat.“ „Ein Verhalten ist rechtlich, wenn es sinnhaft ist.“ „Der Sinngehalt des rechtlichen Verhaltens gehört zum Gemeingeist der Rechtsgemeinschaft, der im rechtlichen Verhalten in Erscheinung tritt und von den Genossen, an die sich das rechtliche Verhalten wendet, im Verstehen jenes rechtlichen Verhaltens aktualisiert wird.“ In der Gemeinschaft wird das „äußere Verhalten“ des Menschen nach Jerusalems Ansicht ja stets durch den „Gemeingeist“ bestimmt, der die Menschen zur Gemeinschaft verbindet, in der dann, ohne daß der Gemeingeist sich dadurch notwendig ändert, „immer neue Generationen in die Reihe der zurücktretenden und dahinsterbenden Genossen nachrücken“. Diese „Gemeinschaft ist die notwendige Lebensform des Menschen“. „Rechtliches Verhalten“ ist für Jerusalem gewöhnlich entweder Formentwicklung und „Formvollziehung“ oder Normsetzung und Normvollziehung. „Aber Form und Norm sind nicht begrifflich notwendige Voraussetzungen des Rechts“: Jedes „Verhalten, welches unmittelbar aus dem Gemeingeist der Rechtsgemeinschaft hervorgeht, beziehungsweise durch diesen legitimiert wird, ist Recht“. Freilich hat „alles menschliche Verhalten ... die Tendenz, gesetzmäßig, das heißt Form zu werden“. Form bedeutet Macht (wobei Macht für den Verfasser letztlich „eine Äußerungsweise des Rechts als rechtlichen Verhaltens“ ist). „Der Satz zum Beispiel, daß der Richter an das Gesetz gebunden sei“, ist für Jerusalem „Ausdruck einer Form-Macht“, und die Lösung des Richters von der „Gehorsams-Form“ zu Gunsten der materiell richtigen Entscheidung im Einzelfall wird, so glaubt der Verfasser, „erkauft mit dem Verlust jener Macht, die das Fundament des sozialen Lebens ist“. Dieses „soziale Leben“ hat einen „Drang zur Selbsterhaltung“, dem die Rechtsprechung dient. Der Begriff der Rechtsprechung steht im Mittelpunkt der Untersuchungen Jerusalems. Er sieht das Wesen der Rechtsprechung „bei der Streitentscheidung ... darin, daß die soziale Ordnung zum Maßstab gemacht wird, sei es, daß jene bereits besteht oder für den konkreten Fall konstruiert wird“. Die soziale Ordnung drückt sich auch in der Norm aus — in der Norm der Gesellschaft, des Staates und der Privatrechtsordnung, die zusammen als Trias „idealtypisch gesehen“ nach Auffassung des Verfassers im „individualistischen Zeitalter“ „die soziale Lebenseinheit „Volk“ ausmachen. Die Norm des Gesetzgebers verpflichtet „kraft der sozialen Funktion, die in ihr in Erscheinung tritt“ — als „Typisierung der soziologischen Wirklichkeit“, nicht durch den Willen des Gesetzgebers, wer immer es sein mag. Diese „soziale Wirklichkeit“ ist der Ausgangspunkt der gesamten Rechtsphilosophie des Verfassers: Ihre „Gesetzmäßigkeiten“ „unter Ver-

wendung des gesamten, heute zur Verfügung stehenden empirischen Materials ... festzustellen und damit auch zu festen Rechtsprüchen zu kommen“, für Jerusalem die große Aufgabe der Soziologie im Bereich der Jurisprudenz. Wird sie dadurch, daß sie sich diese Aufgabe stellt, wirklich „das Naturrecht unserer Zeit“, wie der Verfasser glaubt? Ich bezweifle es. Jerusalem fehlt offenbar das Gespür für das echte Anliegen der Lehre vom Naturrecht und das Verständnis für sein Wesen: Er sieht in der Naturrechtstheorie, deren geschichtlichen Höhepunkt er bei Pufendorf annimmt, nur die Methode „das Rechtsbewußtsein der Zeit in rationale Sätze zu bringen“.

Grundzüge der Rechtsphilosophie. Von Prof. Dr. Helmut Coing. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, 19. Bd.) (XII u. 302 S.) Berlin 1950, Walter de Gruyter & Co.

Coing behandelt in drei Teilen zunächst das Problem des Rechts überhaupt als einer psychologischen und soziologischen Gegebenheit im Bereich bewußter Lebens- und Daseinsgestaltung durch den Menschen, dann das Naturrechtsproblem als ein Problem der Rechtsidee und der natürlichen, den Dingen immanenten Ordnung, und schließlich das des positiven Rechts in seiner wissenschaftlichen Erfassung und seiner Anwendung durch den Richter. Der zweite Teil des Werks bildet auch gedanklich den Mittelpunkt. Coing bekennt sich zu einem Naturrecht, das er als die Summe der im Sittlichen wie im Sachlichen verwurzelten Grundsätze für die Gestaltung der sozialen Ordnung bestimmt; dieses Naturrecht ist für ihn Umriß einer Rechtsordnung, die — als Sachzusammenhang im Bereich des Geistigen ideales Sein, als ethisch bestimmter Sachverhalt Norm — Sein und Sollen verbindet und selbständig zwischen den ethischen Inhalten der Rechtsidee und den Gesetzmäßigkeiten des sozialen Lebens steht. Die große Bedeutung von Coings Werk liegt darin, daß es — angeregt mehr als geführt von der materialen Wertethik Schelers und Nikolai Hartmanns — den Durchbruch vom Idealismus des 19. Jahrh. zu einer materialen und realen Naturrechtslehre wagt. Auf weiten Strecken trägt Coings Arbeit freilich noch die Spuren seiner geistigen Herkunft, so in der Übersteigerung einer vermeintlichen Antinomie zwischen Recht und Macht, zwischen Gerechtigkeit und Freiheit, die die enge und wesentliche Beziehung und Verbindung übersieht, die je zwischen den beiden Begriffen dieser Begriffspaare besteht, oder in dem ebenso übersteigerten Individualismus, der sein ganzes Wertdenken bestimmt: Die Person, ihre Würde, ihre Freiheit sind für Coing die zentralen Werte der Rechtsidee, die Bewährung des Einzelnen „für sich“ Ziel des Rechts, die personalen Grundrechte Kern-

stück des Naturrechts, ihre Wahrung — und die Kontrolle der Macht — Aufgabe der *justitia protectiva*, die Coing neben die *justitia commutativa* und *distributiva* stellt. Die beiden entscheidenden Fragen einerseits nach dem Verhältnis von Sollen und Sein, von Wertordnung und Seinsordnung, anderseits nach dem Verhältnis von objektivem, *a priori* gegebenem Wert und subjektiver Wertentscheidung werden von Coing, der wohl auch hier im Bann seiner geistigen Herkunft steht, nur am Rande gestreift — und weil er der Antwort auf diese beiden Fragen ausweicht, scheint das Naturrecht des Verfassers — daran ändert die in der Kritik überzeugende Auseinandersetzung mit Bergbohm und mit Kelsen nichts — irgendwie ohne letzten endgültigen Bezug noch in der Luft zu hängen ... Ich sage absichtlich „noch“. Coing ist „unterwegs“: Ein Vergleich seiner Arbeit über „Die obersten Grundsätze des Rechts“ (1947) mit dem vorliegenden Werk beweist es. „Auf dem Weg“ hält er wie jeder Wanderer an um Umschau und Überschau zu halten; das weite und vielgestaltige Bild, das sich ihm bei dieser Umschau bietet, zeichnet sein Buch im Umriß — ein Bild des Phänomens des Rechts in seiner Ganzheit, wenn auch nur in Grundzügen. Für dieses Bild — und mehr noch für den Mut es uns zu zeichnen — sind wir Coing dankbar, mögen wir auch, an anderer Stelle stehend, deshalb vielleicht manches etwas anders sehen.

F. A. v. d. Heydte

Naturwissenschaft

Physik und Mikrophysik. Von Louis de Broglie. (352 S., 14 Abbildungen.) Hamburg, Claassen-Verlag, vorm. Claassen & Goverts. Gln. DM 16.50.

Außerhalb eines verhältnismäßig kleinen Kreises von Fachleuten ist das Wissen um die Aufgaben, Ergebnisse und Erfolge der modernen Physik, insbesondere der Atomphysik, auffallend gering, obwohl die Zeichen der Zeit (Uran- und Wasserstoffbombe) mit unüberbietbarer Deutlichkeit den Anbruch eines neuen Abschnittes der Menschheitsgeschichte ahnen lassen. Zwar spricht manches dafür, daß auch bei zahlreichen Nichtfachleuten ein starkes Verlangen darnach herrscht, in das vermeintlich von Geheimnissen unwitterte Gebiet der Atomforschung tiefer einzudringen. Dem scheint jedoch die weitverbreitete Meinung entgegenzustehen, die neuen Theorien, die das frühere physikalische Weltbild von Grund auf umgestaltet haben, könnten nur von jenen verstanden werden, die über ganz hervorragende mathematische Kenntnisse verfügen. Diese irrige Auffassung wird gründlich widerlegt durch das neueste Werk des französischen Nobelpreisträgers, des berühmten

Verkünders der Materiewellen. Mit unnachahmlicher Eleganz, gewinnender Offenheit und vorbildlicher Gründlichkeit entwirft der verdienstvolle, überaus bescheidene Forscher in mehreren Aufsätzen des ersten Teils der Sammlung ein umfassendes Bild von der mühevollen Entwicklung der Atomwissenschaft und deren Anwendungen in den letzten sechs Dezennien. Besonders eingehend behandelt er Begriff und Bedeutung des Planckschen Wirkungsquantums, der Heisenbergschen Unschärferelation und des Dualismus Welle-Korpuskel. In einem aufschlußreichen Aufsatz im zweiten Teil des Bandes schildert er anschaulich den Verlauf seiner eigenen Bemühungen vor etwa einem Vierteljahrhundert. Die übrigen elf gehaltvollen Aufsätze im zweiten und dritten Teil des Buches zeigen den geistreichen Verfasser von einer in Deutschland bisher weniger bekannten Seite, nämlich als tiefeschürfenden Physikphilosophen und als wohlbewanderten Kenner der Physikgeschichte. Hervorzuheben ist aber auch die mustergültige Übertragung des mitunter recht spröden Stoffes durch die sprachgewandte Übersetzerin, sowie die ausgezeichnete Ausstattung des Buches.

Bei dem fühlbaren Mangel an gleichwertigen Werken wird der wissenschaftstüchtige Leser gerne und immer wieder nach diesem wertvollen Band greifen.

Vom Werden des Weltalls. Von Otto Spülbeck. (32S.) Berlin, Morus-Verlag. DM.—30.

Die Besitzer der beiden ersten Auflagen des auf modernsten Erkenntnissen beruhenden Werkes „Der Christ und das Weltbild der modernen Naturwissenschaften“ werden es lebhaft begrüßen, daß der auf naturwissenschaftlichen Gebieten so kundige Propst der St.-Trinitas-Gemeinde in Leipzig die gerade in der 3. Auflage seiner Vortragssammlung erscheinende Abhandlung „Vom Werden des Weltalls“ auch als kleine, billige Broschüre schon jetzt herausgibt. Die Ergebnisse der astronomischen und astrophysikalischen Forschungen sind ja für die Erkenntnis der unbelebten Natur nicht weniger wichtig als die der Atomphysik.

Auf wenigen Seiten gibt der Verfasser in klaren Sätzen einen knappen, aber umfassenden Überblick über die Entwicklung und den Stand unseres Wissens von dem, was seit etwa 10 Milliarden Jahren innerhalb und außerhalb des Sonnensystems vor sich gegangen ist. In großen Zügen macht er mit den Arbeitsmethoden der Astronomie bekannt, um sich schließlich den älteren und neueren Sternentwicklungstheorien zuzuwenden. Dem Verfasser ist es aber nicht so sehr darum zu tun, möglichst viele, Schwindel erregende große Zahlen zu bringen, sondern viel mehr darum, das Weltall als Schöpfung Gottes dem Verständnis näher zu